II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1112/2014 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 2014

zur Festlegung eines gemeinsamen Formats für den Informationsaustausch über Indikatoren für ernste Gefahren durch die Betreiber und Eigentümer von Offshore-Erdöl- und -Erdgasanlagen sowie eines gemeinsamen Formats für die Veröffentlichung der Informationen über Indikatoren für ernste Gefahren durch die Mitgliedstaaten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG ([1]), insbesondere auf Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Betreiber und Eigentümer von Offshore-Erdöl- und -Erdgasanlagen der zuständigen Behörde mindestens die in Anhang IX der Richtlinie 2013/30/EU genannten Daten zu Indikatoren für ernste Gefahren bereitstellen. Diese Informationen sollten die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, frühzeitig vor einer potenziellen Beeinträchtigung sicherheits- und umweltkritischer Barrieren zu warnen und Präventivmaßnahmen zu ergreifen, auch im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) ([2]).

(2) Die Informationen sollten zudem Aufschluss darüber geben, wie wirksam die von einzelnen Betreibern und Eigentümern und der Industrie insgesamt durchgeführten Maßnahmen und Kontrollen dazu beitragen, schwere Unfälle zu verhindern und Umweltrisiken zu minimieren. Darüber hinaus sollten es die bereitgestellten Informationen und Daten ermöglichen, die Leistung der einzelnen Betreiber und Eigentümer innerhalb eines Mitgliedstaats sowie die Leistung der Branche in den einzelnen Mitgliedstaaten insgesamt miteinander zu vergleichen.

(3) Der Austausch vergleichbarer Daten zwischen den Mitgliedstaaten ist derzeit schwierig und wenig zuverlässig, da es kein gemeinsames Format für die Datenmeldungen in den einzelnen Mitgliedstaaten gibt. Ein gemeinsames Format für die Datenmeldungen der Betreiber und Eigentümer an die Mitgliedstaaten sollte die Sicherheits- und Umweltschutzbilanz der Betreiber und Eigentümer transparent machen, die Bereitstellung unionsweit vergleichbarer Informationen zur Sicherheit der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten ermöglichen und die Verbreitung der aus schweren Unfällen und Beinahe-Unfällen gewonnenen Erkenntnisse erleichtern.

(4) Zur Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Ordnungsmäßigkeit und Integrität der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten in der Union sollten die Mitgliedstaaten die in Anhang IX Nummer 2 der Richtlinie 2013/30/EU genannten Informationen gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2013/30/EU regelmäßig veröffentlichen. Ein gemeinsames Format und gemeinsame Einzelheiten der von den Mitgliedstaaten zu veröffentlichenden Informationen sollten einen leichten grenzübergreifenden Vergleich der Daten ermöglichen.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten —

([1]) ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66.
([2]) Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung enthält gemeinsame Formate für

a) die Berichte der Betreiber und Eigentümer von Offshore-Erdöl- und -Erdgasanlagen an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2013/30/EU;

b) die Veröffentlichung von Informationen durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2013/30/EU.

Artikel 2

Bezugszeiträume und Meldefristen

(1) Die Betreiber und Eigentümer von Offshore-Erdöl- und -Erdgasanlagen legen den in Artikel 1 Buchstabe a genannten Bericht binnen zehn Arbeitstagen nach einem Ereignis vor.

(2) Der Berichtszeitraum für die in Artikel 1 Buchstabe b genannten Informationen beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres, beginnend mit dem Kalenderjahr 2016. Das gemeinsame Veröffentlichungsformat wird verwendet, um die gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2013/30/EU erforderlichen Informationen bis zum 1. Juni des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres auf der Website der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

(3) Für die in Artikel 1 Buchstaben a und b genannten Berichte und Veröffentlichungen werden die in den Anhängen I bzw. II dargelegten Formate verwendet.

Artikel 3

Einzelheiten der zu meldenden Informationen

In Anhang I sind die Einzelheiten der gemäß Anhang IX Nummer 2 der Richtlinie 2013/30/EU zu meldenden Informationen aufgeführt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 2014

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG I

Gemeinsames Format für die Datenmeldung bei Vorfällen und schweren Unfällen in der Offshore-Erdöl- und -Erdgasindustrie

(Gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2013/30/EU)

Allgemeine Bemerkungen zu den Einzelheiten der zu meldenden Informationen

a) Die Einzelheiten der zu meldenden Informationen stehen im Zusammenhang mit Anhang IX Nummer 2 der Richtlinie 2013/30/EU über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und insbesondere mit dem in dieser Richtlinie definierten Risiko eines schweren Unfalls.

b) In Anhang IX Nummer 2 der Richtlinie 2013/30/EUsind vorlaufende und nachlaufende zentrale Leistungsindikatoren (KPI) aufgeführt, die ein aussagekräftiges Bild über die Sicherheit der Erdöl- und Erdgasindustrie innerhalb eines Mitgliedstaates und in der Europäischen Union vermitteln sollen, wobei einige der KPI, wie z. B. der Ausfall sicherheits- und umweltkritischer Elemente (safety and environmentally critical elements, SECE) und Unfälle mit Todesfolge, jedoch auch eine Warnfunktion erfüllen.

c) Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 92/91/EWG des Rates ([1]) muss der Arbeitgeber tödliche und/oder schwere Betriebsunfälle und gefährliche Vorkommnisse den zuständigen Behörden unverzüglich melden. Die zuständige Behörde nutzt diese Daten für die Meldung der Informationen gemäß Anhang IX Nummer 2 Buchstaben g und h der Richtlinie 2013/30/EU.

([1]) Richtlinie 92/91/EWG des Rates vom 3. November 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden (Elfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 9).

Datum und Uhrzeit des Ereignisses

a) Datum: (TT/MM/JJJJ

b) Uhrzeit: (hh:mm)

Angaben zu Ort und meldender Person

Betreiber/Eigentümer	
Name/Art der Anlage:	
Feldname/Code (falls relevant):	
Name der meldenden Person:	
Funktion der meldenden Person:	
Kontaktdaten:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	

Einordnung des Ereignisses ([2])

Welche Art von Ereignis wird gemeldet? *(Mehrfachnennungen möglich)*

☐ A. unbeabsichtigte Freisetzung von entzündetem oder nicht entzündetem Erdöl oder Erdgas oder anderen Gefahrstoffen:

1. Jede unbeabsichtigte Freisetzung von entzündetem Erdgas oder Erdöl auf oder aus einer Offshore-Anlage;
2. die unbeabsichtigte Freisetzung aus einer Offshore-Anlage von;
 (a) nicht entzündetem Erdgas oder verdunstetem Begleitgas, falls freigesetzte Masse ≥ 1 kg
 (b) nicht entzündeten flüssigen Ölkohlenwasserstoffen, falls freigesetzte Masse ≥ 60 kg;
3. Die unbeabsichtigte Freisetzung oder das unbeabsichtigte Austreten eines Gefahrstoffes, der im Bericht über ernste Gefahren hinsichtlich des Risikos eines schweren Unfalls behandelt wurde, auf oder aus einer Offshore-Anlage, einschließlich Bohrlöchern und des Rückflusses von Bohrzusatzstoffen.

☐ B. Verlust der Bohrlochkontrolle, der den Einsatz von Bohrlochkontrollgerät erfordert, oder Ausfall einer Bohrlochbarriere, die daher instandgesetzt oder ersetzt werden muss:

1. Jeder Blowout, unabhängig von seiner Dauer
2. die Inbetriebnahme eines Blowout-Präventions- (BOP) oder Divertersystems zur Kontrolle des Flusses der Bohrlochfluide;
3. der mechanische Ausfall jedes Teils eines Bohrlochs, dessen Zweck darin besteht, die Auswirkungen einer unbeabsichtigten Freisetzung von Fluiden aus einem Bohrloch oder einer Speicherstätte, zu deren Nutzung das Bohrloch dient, zu verhindern oder zu begrenzen, oder dessen Ausfall eine solche Freisetzung verursachen oder dazu beitragen würde;.
4. Durchführung von Präventionsmaßnahmen neben den im ursprünglichen Bohrprogramm bereits vorgesehenen Maßnahmen, wenn der vorgesehene Mindestabstand zwischen benachbarten Bohrlöchern nicht aufrechterhalten wurde.

([2]) Gemäß Anhang IX der Richtlinie 2013/30/EU.

☐ C. Ausfall eines sicherheits- und umweltkritischen Elements:

Jeder Verlust bzw. jede Nichtverfügbarkeit eines SECE, der/die sofortige Abhilfemaßnahmen erfordert.

☐ D. Erheblicher Verlust an struktureller Integrität, Verlust des Schutzes vor den Auswirkungen von Feuer oder Explosionen oder Verlust der Lagestabilität einer mobilen Anlage:

Jeder festgestellte Zustand, der die vorgesehene strukturelle Integrität der Anlage verringert, einschließlich der Stabilität, Schwimmfähigkeit und Lagestabilität, der sofortige Abhilfemaßnahmen erfordert.

☐ E. Schiff auf Kollisionskurs und tatsächliche Kollision eines Schiffes mit einer Offshore-Anlage:

Jede Kollision oder mögliche Kollision eines Schiffes mit einer Offshore-Anlage, bei der genügend Energie freigesetzt wird bzw. werden würde, um die Anlage und/oder das Schiff so zu beschädigen, dass die strukturelle oder verfahrenstechnische Integrität insgesamt gefährdet wäre.

☐ F. Hubschrauberunfälle auf oder in der Nähe von Offshore-Anlagen:

Jede Kollision oder mögliche Kollision eines Hubschraubers mit einer Offshore-Anlage.

☐ G. Jeglicher gemäß der Richtlinie 92/91/EWG meldepflichtige Unfall mit Todesfolge.

☐ H. Jeglicher gemäß der Richtlinie 92/91/EWG meldepflichtige Unfall, bei dem fünf oder mehr Personen schwere Verletzungen erlitten haben.

☐ I. Jede Evakuierung des Personals:

Jede ungeplante Notfall-Evakuierung aller oder eines Teils der Mitarbeiter aufgrund eines schweren Unfalls oder des Risikos eines schweren Unfalls

☐ J. Schwerer Umweltvorfall:

Jeder schwere Umweltvorfall im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe d und des Artikels 2 Nummer 37 der Richtlinie 2013/30/EU.

Anmerkungen:

Fällt der Vorfall in eine der vorstehend genannten Kategorien, muss der Betreiber/Eigentümer mit dem/den relevanten Abschnitt(en) fortfahren; bei einem einzelnen Vorfall können daher auch mehrere Abschnitte auszufüllen sein. Der Betreiber/Eigentümer reicht die ausgefüllten Abschnitte binnen zehn Arbeitstagen nach dem Ereignis bei der zuständigen Behörde ein und stützt sich dabei auf die zu diesem Zeitpunkt verlässlichsten Informationen. Ist das gemeldete Ereignis ein schwerer Unfall, leitet der Mitgliedstaat eine gründliche Untersuchung gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2013/30/EU ein.

Unfälle mit Todesfolge oder Schwerverletzten werden gemäß der Richtlinie 92/91/EWG gemeldet.

Vorfälle mit Hubschraubern werden gemäß den Vorschriften der Zivilluftfahrtbehörde gemeldet. Bei Hubschrauberunfällen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2013/30/EU ist Abschnitt F auszufüllen..

Angesichts der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2008/56/EG ([3]), einen guten Umweltzustand zu erreichen bzw. aufrechtzuerhalten, sollten relevante Folgen den zuständigen Behörden gemeldet werden, wenn eine unbeabsichtigte Freisetzung von Erdöl, Erdgas oder anderen Gefahrstoffen oder der Ausfall eines sicherheits- und umweltkritischen Elements zu Umweltschäden führt oder voraussichtlich führen wird.

([3]) Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

ABSCHNITT A

UNBEABSICHTIGTE FREISETZUNG VON ENTZÜNDETEM ODER NICHT ENTZÜNDETEM ERDÖL ODER ERDGAS ODER ANDEREN GEFAHRSTOFFEN

A.1. ***Wurden Kohlenwasserstoffe freigesetzt?*** Ja ☐ Nein ☐

Falls ja, sind folgende Abschnitte auszufüllen:

I. Kohlenwasserstoffe (HC) freigesetzt: *(Zutreffendes bitte ankreuzen.)*

KEIN VERFAHRENSPRODUKT: ☐ *(Specify).....*

VERFAHRENSPRODUKT: Erdöl ☐ Condensate ☐ Gas ☐ 2-Phase ☐

Falls Gas oder 2-phasig, bitte Anteil des H_2S angeben: *(geschätzte ppm)*

II. Geschätzte freigesetzte Menge:

(Bitte Einheiten angeben, z. B. t, kg, Nm^3)

III. Geschätzte anfängliche Freisetzungsrate:

(Bitte Einheiten angeben, z. B. t/Tag, kg/s, Nm^3/s)

IV. Dauer des Austritts: (Sekunden/Minuten/Stunden)

(Geschätzte Zeit von der Entdeckung, z. B. durch einen Alarm, elektronische Datenaufzeichnung, bis zur Beendigung des Austritts)

V. Ort des Austritts:

VI. Einstufung als Gefahrenzone: *(d. h. Zone am Ort des Vorfalls)*

(Zutreffendes bitte ankreuzen.) 1 ☐ 2 ☐ keine Einstufung ☐

VII. Lüftung des Moduls? Natürlich ☐ Künstlich ☐

Einschluss auf wie vielen Seiten?

(Anzahl der Wände, einschließlich Boden und Decke)

Volumen des Moduls: (m^3)

Geschätzte Zahl der Luftwechsel *(falls bekannt)*:

Stündliche Rate angeben

VIII. Wetterverhältnisse:

Windgeschwindigkeit: Windrichtung:

(Bitte Einheiten angeben, z. B. mph, m/s, ft/s) *(Bitte Windrichtung in Grad angeben)*

Beschreibung weiterer relevanter Wetterverhältnisse:

IX. Systemdruck:

Auslegungsdruck: Tatsächlicher Druck:

(Bitte Einheiten angeben, z. B. bar, psi etc.) *(zum Zeitpunkt der Freisetzung)*

X. Detektionsinstrument: *(Bitte Art des Detektors ankreuzen oder angeben)*

☐ **Brand**

☐ **Gas**

☐ **Rauch**

☐ **Sonstiges**

XI. Austrittsursache: *(Bitte kurz beschreiben und die nachstehende Checkliste „Ursachen" ausfüllen)*

☐

XII. Gab es eine Entzündung? *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

Ja ☐ Nein ☐

Falls ja, geschah dies: sofort: ☐ mit Verzögerung ☐ Verzögerungszeit:: ... (sec)

Gab es *(Angabe der Reihenfolge der Ereignisse durch entsprechende Nummerierung der einzelnen Kästchen)*

☐ ein Flashfire (Gaswolkenbrand)	☐ eine Explosion
☐ ein Jetfire (gezündeter Freistrahl)	☐ ein Poolfire (Lachenbrand)

XIII. Zündquelle (falls bekannt)

Bitte die Zündquelle beschreiben.

.....

XIV. Welche Notfallmaßnahmen wurden getroffen? *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

☐ Abschaltung ☐ automatisch ☐ manuell	☐ Druckentlastung ☐ automatisch ☐ manuell
☐ Sprühflutung ☐ automatisch ☐ manuell	☐ CO_2/Halon/Inertgase ☐ automatisch ☐ manuell
☐ Einberufen des Personals ☐ zu den Stationen ☐ zu den Rettungsbooten	☐ Sonstiges (bitte angeben)

I. XV. Sonstige Bemerkungen:

.....

CHECKLISTE AUSTRITTSURSACHE (siehe Punkt A.1.XI „Austrittsursache“)

(Bitte geben Sie diejenigen Faktoren an, die am ehesten als Austrittsursache infrage kommen)

Ursache(n) der Freisetzung.

In jeder der folgenden Kategorien bitte Zutreffendes ankreuzen.

☐	**a) Auslegung:**		
☐	Fehler im Zusammenhang mit der Auslegung		
☐	**b) Equipment:**		
☐	Interne Korrosion	☐	Externe Korrosion
☐	Mechanisches Versagen aufgrund von Ermüdung	☐	Mechanisches Versagen aufgrund von Verschleiß
☐	Erosion	☐	Materialfehle
		☐	Sonstiges (bitte angeben):
☐	**c) Betrieb::**		
☐	Unsachgemäß eingebaut	☐	Offen gelassen
☐	Unsachgemäße Inspektion	☐	Unsachgemäße Prüfung
☐	Unsachgemäßer Betrieb	☐	Unsachgemäße Wartung
☐	Objekt fallen gelassen	☐	Sonstige Einwirkungen
☐	Geöffnet, wenn HC enthalten		
☐	Sonstiges (bitte angeben):		
☐	**d) Verfahren:**		
☐	Nichteinhaltung des Verfahrens	☐	Nichteinhaltung der Bestimmungen der Arbeitserlaubnis
☐	Fehlerhaftes Verfahren		
☐	Sonstiges (bitte angeben):		

Betriebsmodus in dem Gebiet zum Zeitpunkt der Freisetzung:

Bitte wählen Sie einen Parameter aus den folgenden Kategorien aus und kreuzen Sie Zutreffendes an.

	Betriebsmodus in dem Gebiet zum Zeitpunkt der Freisetzung:
☐	Bohren:
☐	Bohrlochtätigkeiten (bitte Tätigkeiten im Einzelnen angeben, z. B. Wireline-Verfahren, Bohrlochprüfung etc.)
☐	Förderung
☐	Wartung
☐	Bau
☐	Pipelinetätigkeiten einschließlich Molchen

A.2. ***Beschreibung der Umstände und Folgen des Vorfalls sowie der Notfallmaßnahmen***

A.2.1 ***Wurden andere Gefahrstoffe als Kohlenwasserstoffe freigesetzt?***

Ja ☐ Nein ☐

Falls ja, bitte Art und Menge des freigesetzten Stoffes angeben:

(Art) (Menge, Einheiten bitte angeben)

A.2.2 ***Gab es einen nicht durch Kohlenwasserstoffe (z. B. elektrisch) verursachten Brand, der mit einem erheblichen Unfallrisiko verbunden war?***

Ja ☐ Nein ☐

Bitte Umstände beschreiben:

.....

A.2.3 ***Hat der Vorfall voraussichtlich Schäden an der Meeresumwelt in der Umgebung zur Folge?***

Ja ☐ Nein ☐

Falls ja, geben Sie bitte die Umweltschäden an, die bereits beobachtet wurden oder sich voraussichtlich durch den Vorfall ergeben werden:

A.3. ***Vorläufige Angabe der unmittelbaren und mittelbaren Ursachen (binnen 10 Arbeitstagen nach dem Ereignis)***

.....

A.4. ***Erste Schlussfolgerungen und vorläufige Empfehlungen zur künftigen Verhinderung ähnlicher Ereignisse (binnen 10 Arbeitstagen nach dem Ereignis)***

.....

Der folgende Teil ist von der zuständigen Behörde auszufüllen.

Ist das Ereignis als ernster Vorfall zu betrachten?

☐ ja

☐ nein

Begründung:

.....

ENDE DES BERICHTS

ABSCHNITT B

VERLUST DER BOHRLOCHKONTROLLE, DER DEN EINSATZ VON BOHRLOCHKONTROLLGERÄT ERFORDERT, ODER AUSFALL EINER BOHRLOCHBARRIERE, DIE DAHER INSTANDGESETZT ODER ERSETZT WERDEN MUSS.

B.1. ***Allgemeine Angaben***

a) Name/Code des Bohrlochs:

b) Name des Bohrunternehmens (falls relevant):

c) Name der Bohrplattform (falls relevant):

d) Datum/Uhrzeit des Beginns und Endes des Verlusts der Bohrlochkontrolle:

e) Art des Fluids: Salzwasser/Öl/Gas/ (falls relevant)

f) Bohrlochkopf-Komplettierung: über Wasser/unter Wasser:

g) Wassertiefe (m):

h) Reservoir: Druck/Temperatur/Tiefe

i) Art der Tätigkeit: normale Förderung/Bohren/Workover/Arbeiten am Bohrloch

j) Art der Arbeiten am Bohrloch (falls zutreffend): Wireline-Verfahren/Coiled Tubing/Snubbing/

B.2. ***Beschreibung der Umstände und Folgen des Ereignisses sowie der Notfallmaßnahmen***

Aktivierte Blowout-Präventionsausrüstung:

☐ ja

☐ nein

Divertersystem in Betrieb:

☐ ja

☐ nein

Prüfung des Druckaufbaus und/oder positiver Flusstest:

☐ ja

☐ nein

Ausfall der Bohrlochbarrieren

☐ a)

☐ b)

☐ c)

Beschreibung der Umstände

.....

Weitere Einzelheiten *(bitte Einheiten angeben)*

☐ Dauer des unkontrollierten Flusses der Bohrlochfluide:

☐ Durchsatz:

☐ Flüssiges Volumen:

☐ Gasförmiges Volumen:

Folgen des Ereignisses und Notfallmaßnahmen

.....

(z. B. 1. Jetfire/2. erste Explosion/3. zweite Explosion etc.)

B.3. ***Vorläufige Angabe der unmittelbaren und mittelbaren Ursachen (binnen 10 Arbeitstagen nach dem Ereignis)***

.....

B.4. ***Erste Schlussfolgerungen und vorläufige Empfehlungen zur künftigen Verhinderung ähnlicher Ereignisse (binnen 10 Arbeitstagen nach dem Ereignis)***

.....

Der folgende Teil ist von der zuständigen Behörde auszufüllen.

Ist das Ereignis als ernster Vorfall zu betrachten?

☐ ja

☐ nein

Begründung:

.....

ENDE DES BERICHTS

ABSCHNITT C

AUSFALL EINES SICHERHEITS- UND UMWELTKRITISCHEN ELEMENTS

C.1. ***Allgemeine Angaben***

a) Name des unabhängigen Prüfers (falls zutreffend):

C.2. ***Beschreibung der Umstände und Folgen des Ereignisses sowie der Notfallmaßnahmen***

C.2.1. **Beschreibung der sicherheits- und umweltkritischen Elemente und der Umstände**

Welche sicherheits- und umweltkritischen Systeme waren nach Angaben des unabhängigen Prüfers nicht mehr vorhanden oder nicht verfügbar und machten daher sofortige Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich oder fielen während eines Vorfalls aus?

Quelle: ☐ Bericht des unabhängigen Prüfers: Einzelheiten (Bericht Nr./Datum/Prüfer/)

☐ Ausfall während eines schweren Unfalls: Einzelheiten (Datum/Unfallbeschreibung/)

Betroffene sicherheits- und umweltkritische Elemente

☐ **a) Structural integrity systems**			
☐ Oberseitige Strukturen (Topside)	☐ Unterwasserstrukturen	☐ Krane und Hebevorrichtungen	
☐ Verankerungssysteme (Ankertau, dynamische Positionierung)		☐ Sonstiges (bitte angeben):	
☐ **b) Verfahrensrückhaltesysteme**			
☐ Primärrückhaltungsbarriere	☐ Sekundärrückhaltungsbarriere	☐ Wireline-Ausrüstung	
☐ Behandlung der Bohrflüssigkeiten	☐ Sandfilter	☐ Pipelines und Steigleitungen	
☐ Rohrleitungssystem	☐ Druckbehälter	☐ Sonstiges (bitte angeben):	
☐ Well control process equipment - BOP			
☐ **c) Brandschutzsysteme**			
☐ Lüftung von Gefahrenzonen	☐ Lüftung von anderen als Gefahrenzonen.	☐ ATEX certified equipment	
☐ Elektrische Schutzschalter	☐ Erdungs/Potenzialausgleichsvorrichtungen	☐ Inertgassystem	
☐ Sonstiges (bitte angeben):			
☐ **d) Detektionssysteme**			
☐ Brand- und Gasdetektion	☐ Überwachung der Chemikalieninjektion	☐ Sand	☐ Sonstiges (bitte angeben):
☐ **e) Druckentlastung der Verfahrensrückhaltesysteme**			
☐ Ausrüstung für das Bohrlochkontrollverfahren — Diverter		☐ Druckentlastungssysteme	
☐ Gasundurchlässige Böden		☐ Sonstiges (bitte angeben):	

☐ **f) Schutzsysteme**		
☐ Sprühflutung	☐ Helideck-Schaumfeuer-löschsystem	☐ Löschwasserpumpen
☐ Löschwassersystem	☐ Passives Brandschutz-system	☐ Brand/Explosionsschutz-wände
☐ CO_2-/ Halon-Brandbekämpfungssystem		☐ Sonstiges (bitte angeben):

☐ **g)) Abschaltungssysteme**	
☐ Lokale Abschaltungssysteme (LSD)	☐ Prozessabschaltungssystem (PSD)
☐ Notabschaltungssystem (ESD)	☐ Unterwasser-Absperrventil (SSIV)
☐ Steigleitungs-Notabsperrventil	☐ Oberseitiges Notabsperrventil
☐ Druckentlastung	☐ Sonstiges (bitte angeben):

☐ **h) Navigationshilfen**		
☐ Luftfahrzeugs-Navigationshilfen	☐ Wasserfahrzeugs-Navigationshilfen	☐ Sonstiges (bitte angeben):
☐ **i) Rotierende Ausrüstung — Stromversorgung**		
☐ Turbinen Permanentmagnet für Kompressor	☐ Turbinen-Permanentmagnet für Generator	☐ Sonstiges (bitte angeben):
☐ **j) Flucht-, Evakuierungs- und Rettungsvorrichtungen**		
☐ Persönliche Sicherheits-ausrüstung	☐ Rettungsboote/komplett verschlossene Fall-Rettungsboote (TEMPSC)	☐ Tertiäre Fluchtwege (Rettungstransportmittel)
☐ Vorübergehende Zu-flucht/Sammelstelle	☐ Such- und Rettungseinrich-tungen	☐ Sonstiges (bitte angeben):
☐ **k) Kommunikationssysteme**		
☐ Funksysteme/Telefone	☐ Lautsprecheranlage	☐ Sonstiges (bitte angeben):
☐ **l) Sonstiges (bitte angeben)**		

C.2.2. **Beschreibung der Folgen**

Hat der Vorfall voraussichtlich Schäden an der Meeresumwelt in der Umgebung zur Folge?

Ja ☐ Nein ☐

Falls ja, geben Sie bitte die Umweltschäden an, die bereits beobachtet wurden oder sich voraussichtlich durch den Vorfall ergeben werden.

.....

C.3. ***Vorläufige Angabe der unmittelbaren und mittelbaren Ursachen (binnen 10 Arbeitstagen nach dem Ereignis)***

.....

C.4. ***Erste Schlussfolgerungen und vorläufige Empfehlungen zur künftigen Verhinderung ähnlicher Ereignisse (binnen 10 Arbeitstagen nach dem Ereignis)***

Bitte beschreiben Sie alle wichtigen Schlussfolgerungen aus dem Ereignis. Führen Sie Empfehlungen zur künftigen Vermeidung ähnlicher Ereignisse auf.

.....

Der folgende Teil ist von der zuständigen Behörde auszufüllen.

Ist das Ereignis als ernster Vorfall zu betrachten?

☐ ja

☐ nein

Begründung:

.....

ENDE DES BERICHTS

ABSCHNITT D

ERHEBLICHER VERLUST AN STRUKTURELLER INTEGRITÄT, VERLUST DES SCHUTZES VOR DEN AUSWIRKUNGEN VON FEUER ODER EXPLOSIONEN ODER VERLUST DER LAGESTABILITÄT EINER MOBILEN ANLAGE

D.1. ***Allgemeine Angaben***

a) Name des Schiffs *(falls zutreffend)*

D.2. ***Beschreibung der Umstände und Folgen des Ereignisses sowie der Notfallmaßnahmen***

Bitte geben Sie an, welches System ausgefallen ist, und beschreiben Sie die Umstände des Ereignisses/beschreiben Sie, was geschehen ist, einschließlich der Wetterverhältnisse und des Seegangs.

.....

D.3. ***Vorläufige Angabe der unmittelbaren und mittelbaren Ursache (binnen 10 Arbeitstagen nach dem Ereignis)***

.....

D.4. ***Erste Schlussfolgerungen und vorläufige Empfehlungen zur künftigen Verhinderung ähnlicher Ereignisse (binnen 10 Arbeitstagen nach dem Ereignis)***

.....

Der folgende Teil ist von der zuständigen Behörde auszufüllen.

Ist das Ereignis als ernster Vorfall zu betrachten?

☐ ja

☐ nein

Begründung:

.....

ENDE DES BERICHTS

ABSCHNITT E

SCHIFFE AUF KOLLISIONSKURS UND TATSÄCHLICHE KOLLISION EINES SCHIFFES MIT EINER OFFSHORE-ANLAGE

E.1. ***Allgemeine Angaben***

a)) Name/Flaggenstaat des Schiffes (*):

b) Art/Tonnage des Schiffes (*):

c) Kontakt über automatisches Schiffsidentifizierungssystem?:

(*) Falls zutreffend.

E.2. ***Beschreibung der Umstände und Folgen des Ereignisses sowie der Notfallmaßnahmen***

Bitte geben Sie an, welches System ausgefallen ist, und beschreiben Sie die Umstände des Ereignisses/beschreiben Sie, was geschehen ist (geringster Abstand zwischen Schiff und Anlage, Kurs und Geschwindigkeit des Schiffes, Wetterverhältnisse).

.....

E.3. ***Vorläufige Angabe der unmittelbaren und mittelbaren Ursachen (binnen 10 Arbeitstagen nach dem Ereignis)***

.....

E.4. ***Erste Schlussfolgerungen und vorläufige Empfehlungen zur künftigen Verhinderung ähnlicher Ereignisse (binnen 10 Arbeitstagen nach dem Ereignis)***

.....

Der folgende Teil ist von der zuständigen Behörde auszufüllen. Ist das Ereignis als ernster Vorfall zu betrachten??

☐ ja

☐ nein

Begründung:

.....

ENDE DES BERICHTS

ABSCHNITT F

HUBSCHRAUBERUNFÄLLE AUF ODER IN DER NÄHE VON OFFSHORE-ANLAGEN

Vorfälle mit Hubschraubern werden gemäß den Vorschriften der Zivilluftfahrtbehörde gemeldet. Bei Hubschrauberunfällen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2013/30/EU ist Abschnitt F auszufüllen.

F.1. ***Allgemeine Angaben***

a) Name des Hubschrauberbetreibers:

b) Hubschraubertyp:

c) Anzahl der an Bord befindlichen Personen:

F.2. ***Beschreibung der Umstände und Folgen des Ereignisses sowie der Notfallmaßnahmen***

Bitte geben Sie an, welches System ausgefallen ist, und beschreiben Sie die Umstände des Ereignisses/beschreiben Sie, was geschehen ist (Wetterverhältnisse).

.....

F.3. ***Vorläufige Angabe der unmittelbaren und mittelbaren Ursachen (binnen 10 Arbeitstagen nach dem Ereignis)***

.....

F.4. ***Erste Schlussfolgerungen und vorläufige Empfehlungen zur künftigen Verhinderung ähnlicher Ereignisse (binnen 10 Arbeitstagen nach dem Ereignis)***

.....

Der folgende Teil ist von der zuständigen Behörde auszufüllen. Ist das Ereignis als ernster Vorfall zu betrachten?

☐ ja

☐ nein

Begründung:

.....

ENDE DES BERICHTS

Die Abschnitte G und H werden gemäß den Anforderungen der Richtlinie 92/91/EWG gemeldet.

ABSCHNITT I

EVAKUIERUNG DES PERSONALS

I.1. ***Allgemeine Angaben***

Datum/Uhrzeit des Beginns und Endes der Evakuierung:

I.2. ***Beschreibung der Umstände und Folgen des Ereignisses sowie der Notfallmaßnahmen***

Erfolgte die Evakuierung vorsorglich oder als Notfallmaßnahme?

☐ vorsorglich ☐ Notfallmaßnahme ☐ Beides

Anzahl der evakuierten Personen:

Mittel zur Evakuierung: (z. B. Hubschrauber)

Bitte geben Sie an, welches System ausgefallen ist, und beschreiben Sie die Umstände des Ereignisses/beschreiben Sie, was geschehen ist, soweit diese Angaben nicht bereits in einem früheren Abschnitt dieses Berichts enthalten sind.

.....

I.3. ***Vorläufige Angabe der unmittelbaren und mittelbaren Ursachen (binnen 10 Arbeitstagen nach dem Ereignis)***

.....

I.4. ***Erste Schlussfolgerungen und vorläufige Empfehlungen zur künftigen Verhinderung ähnlicher Ereignisse (binnen 10 Arbeitstagen nach dem Ereignis)***

.....

ENDE DES BERICHTS

ABSCHNITT J

SCHWERER UMWELTVORFALL

J.1. ***Allgemeine Angaben***

a) Name des Unternehmens (falls zutreffend)

J.2. ***Beschreibung der Umstände und Folgen des Ereignisses sowie der Notfallmaßnahmen***

Bitte geben Sie an, welches System ausgefallen ist, und beschreiben Sie die Umstände des Ereignisses/beschreiben Sie, was geschehen ist. Welche signifikanten umweltschädlichen Auswirkungen haben sich ergeben oder werden sich voraussichtlich ergeben?

.....

J.3. ***Vorläufige Angabe der unmittelbaren und mittelbaren Ursachen (binnen 10 Arbeitstagen nach dem Ereignis)***

.....

J.4. ***Erste Schlussfolgerungen und vorläufige Empfehlungen zur künftigen Verhinderung ähnlicher Ereignisse (binnen 10 Arbeitstagen nach dem Ereignis)***

.....

ENDE DES BERICHTS

ANHANG II

Gemeinsames Format für Veröffentlichungen

(Gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2013/30/EU)

ABSCHNITT 1

PROFIL

Angaben zum Mitgliedstaat und zur meldenden Behörde:

a) Mitgliedstaat:

b) Berichtszeitraum: (Kalenderjahr)

c) Zuständige Behörde:

d) Beauftragte Meldebehörde:

e) Kontaktangaben

Telefonnummer:
E-Mail-Adresse:

ABSCHNITT 2

ANLAGEN

2.1. **.Ortsfeste Anlagen:** Bitte legen Sie eine detaillierte Liste der Offshore-Erdöl- und -Erdgasanlagen Ihres Landes vor (zum 1. Januar des Berichtszeitraums), einschließlich Art (d. h. ortsfest und bemannt, ortsfest und normalerweise unbemannt, schwimmende Förderanlage, ortsfeste nicht der Förderung dienende Anlage), Jahr der Installation und Ort:

Tabelle 2.1

Anlagen innerhalb des Hoheitsgebiets zum 1. Januar des Berichtszeitraums

Name oder Kennung	**Art der Anlage,** d. h. ortsfest und bemannt (FMI); (ortsfest) normalerweise unbemannt (NUI); schwimmende Förderanlage (FPI) ortsfeste nicht der Förderung dienende Anlage (FNP)	**Jahr der Installation**	**Art des Fluids,** d. h. Öl, Gas, Kondensat, Öl/Gas, Öl/Kondensat	**Anzahl der Schlafplätze**	**Koordinaten** (*Länge-Breite*)

2.2. **Änderungen seit dem letzten Berichtsjahr**

a) **Neue ortsfeste Anlagen:** Bitte geben Sie die neuen ortsfesten Anlagen an, die im Berichtszeitraum in Betrieb genommen wurden:

Tabelle 2.2.a.

Neue ortsfeste Anlagen, die im Berichtszeitraum in Betrieb genommen wurden

Name oder Kennung	**Art der Anlage, d. h.** ortsfest und bemannt (FMI); (ortsfest) normalerweise unbemannt (NUI); schwimmende Förderanlage (FPI) ortsfeste nicht der Förderung dienende Anlage (FNP)	**Jahr der Installation**	**Art des Fluids,** d. h. Öl, Gas, Kondensat, Öl/Gas, Öl/Kondensat	**Anzahl der Schlafplätze**	**Koordinaten** (*Länge-Breite*)

b) **Ortsfeste Anlagen, die außer Betrieb genommen wurden:** Bitte geben Sie die ortsfesten Anlagen an, die während des Berichtszeitraums außer Betrieb genommen wurden:

Tabelle 2.2.b.

Anlagen, die während des Berichtszeitraums außer Betrieb genommen wurden

Name oder Kennung	**Art der Anlage,** d. h. *(ortsfest und bemannt;* *ortsfest und normalerweise unbemannt;* *schwimmende Förderanlage;* *ortsfeste nicht der Förderung dienende Anlage).*	**Jahr der Installation**	**Koordinaten** (*Länge-Breite)*	**Temporär/permanent**

2.3. **Mobile Anlagen**: Bitte geben Sie an, welche mobilen Anlagen während des Berichtszeitraums in Betrieb waren (bewegliche Offshore-Bohreinheiten (MODUs) und andere nicht der Förderung dienenden Anlagen):

Tabelle 2.3

Bewegliche Anlagen

Name oder Kennung	**Art der Anlage,** d. h bewegliche Offshore-Bohranlage sonstige bewegliche nicht der Förderung dienende Anlage	**Baujahr**	**Anzahl der Schlafplätze**	**Geografischer Bereich des Betriebs** *(z. B. südliche Nordsee, nördliche Adria)* **und Dauer**			
				Gebiet 1	**Dauer** *(Monate)*	**Gebiet 2**	**Dauer** *(Monate)*

2.4. Angaben zur Datennormalisierung ([1]) Bitte geben Sie die Gesamtzahl der tatsächlichen Offshore-Arbeitsstunden und die Gesamtförderung im Berichtszeitraum an:

a) Tatsächliche Offshore-Arbeitsstunden insgesamt (alle Anlagen):

b) Gesamtförderung, in kTOE:

Ölförderung (*bitte Einheiten angeben)*

Gasförderung (*bitte Einheiten angeben)*

([1]) Normalisierung im Sinne dieser Durchführungsverordnung bezeichnet eine auf jedes Element einer Datenreihe einheitlich angewandte Umwandlung, die dazu führt, dass die Datenreihe bestimmte statistische Eigenschaften aufweist. Die Anzahl der gemeldeten Ereignisse (z. B. Verlust der Bohrlochkontrolle) könnte z. B. durch Division durch die Gesamtzahl der Bohrlöcher in diesem Mitgliedstaat normalisiert werden.

ABSCHNITT 3

REGULIERUNGSAUFGABEN UND -RAHMEN

3.1. **Inspektionen**

Anzahl und Einzelheiten der während des Berichtszeitraums durchgeführten Offshore-Inspektionen.

Anzahl der Offshore-Inspektionen	Personentage auf der Anlage (ohne Reisezeit)	Anzahl der inspizierten Anlagen

3.2. **Untersuchungen**

Anzahl und Art der während des Berichtszeitraums durchgeführten Untersuchungen.

a) Schwere Unfälle

(gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2013/30/EU):

b) Sicherheits- und Umweltschutzbedenken

(gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2013/30/EU):

3.3. **Durchsetzungsmaßnahmen**

Wichtige Durchsetzungsmaßnahmen oder Verurteilungen während des Berichtszeitraums gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2013/30/EU:

Beschreibung:

.....

.....

.....

3.4. **Wesentliche Änderungen am Offshore-Regulierungsrahmen**

Bitte beschreiben Sie alle wesentlichen Änderungen am Offshore-Regulierungsrahmen während des Berichtszeitraums

(z. B. Grund, Einzelheiten, erwartetes Ergebnis, Referenzangaben)

.....

.....

.....

.....

ABSCHNITT 4

DATEN ZU VORFÄLLEN UND BILANZ DER OFFSHORE-TÄTIGKEITEN

4.1. **Daten zu Vorfällen**

Anzahl der meldepflichtigen Ereignisse gemäß Anhang IX:

darunter schwere Unfälle:

4.2. **Anhang IX Kategorien von Vorfällen**

Kategorien gemäß Anhang IX	Anzahl der Ereignisse	Normalisierte Anzahl der Ereignisse
a) **Unbeabsichtigte Freisetzungen**		
Freisetzungen von entzündetem Öl/Gas — Brände		
Freisetzungen von entzündetem Öl/Gas — Explosionen		
Freisetzungen von nicht entzündetem Gas		
Freisetzungen von nicht entzündetem Öl		
Freigesetzte Gefahrstoffe		
b) **Verlust der Bohrlochkontrolle**		
Blowouts		
Aktivierung des BOP-/Diverter-Systems		
Ausfall einer Bohrlochbarriere		
c) **Ausfall von sicherheits- und umweltkritischen Elementen**		
d) **Verlust an struktureller Integrität**		
Verlust an struktureller Integrität		
Verlust der Stabilität/ Schwimmfähigkeit		
Verlust der Lagestabilität		
e) **Kollisionen mit Schiffen**		
f) **Hubschrauberunfälle**		
g) **Unfälle mit Todesfolge** (*)		
h) **Unfälle mit jeweils fünf oder mehr Schwerverletzten** (*)		
i) **Evakuierung der Mitarbeiter**		
j) **Unfälle mit Umweltfolgen**		
(*) Nur, wenn ein Zusammenhang mit einem schweren Unfall besteht..		

4.3. **Gesamtzahl der Todesfälle und Schwerverletzten**(**)

	Anzahl	Normalisierter Wert
Gesamtzahl der Todesfälle		
Gesamtzahl der Schwerverletzten		
Gesamtzahl der Verletzten		
(**) Gesamtzahl gemäß der Meldung nach der Richtlinie 92/91/EWG.		

4.4. **Ausfall von sicherheits- und umweltkritischen Elementen (SECEs)**

SECE		Anzahl im Zusammenhang mit schweren Unfällen
a)	Strukturelle Integrität — Systeme	
b)	Verfahrens-Rückhaltesysteme	
c)	Brandschutzsysteme	
d)	Detektionssysteme	
e)	Druckentlastung der Verfahrensrückhaltesysteme	
f)	Schutzsysteme	
g)	Abschaltungssysteme	
h)	Navigationshilfen	
i)	Rotierende Ausrüstung — Stromversorgung	
j)	Flucht-, Evakuierungs- und Rettungsvorrichtungen	
k)	Kommunikationssysteme	
l)	Sonstiges	

4.5. **Unmittelbare und mittelbare Ursachen schwerer Vorfälle**

Ursachen	Anzahl der Vorfälle	Ursachen	Anzahl der Vorfälle
a) Ausrüstungsbedingt		**c) Verfahrens/ Organisationsfehler**	
Konstruktionsfehler		*Unzureichende Risikobewertung/-wahrnehmung*	
Interne Korrosion		*Unzureichende(s) Anweisung/Verfahren*	
Externe Korrosion		*Nichteinhaltung des Verfahrens*	
Mechanisches Versagen aufgrund von Ermüdung		*Nichteinhaltung der Bestimmungen der Arbeitserlaubnis*	
Mechanisches Versagen aufgrund von Verschleiß		*Unzureichende Kommunikation*	
Mechanisches Versagen aufgrund von fehlerhaftem Material		*Unzureichende Kompetenz des Personals*	
Mechanisches Versagen (Schiff/Hubschrauber)		*Unzureichende Aufsicht*	
Ausfall von Instrumenten		*Unzureichende Führung im Bereich Sicherheit*	
Ausfall des Kontrollsystems		*Sonstiges*	
Sonstiges			
b) Menschliches Versagen — betrieblicher Fehler		**d) Wetterbedingt**	
Betrieblicher Fehler		*die Auslegungsgrenzen überschreitende Windstärke*	
Wartungsfehler		*die Auslegungsgrenzen überschreitende Wellenhöhe*	
Prüffehler		*extrem geringe Sicht, für die das System nicht ausgelegt ist*	
Inspektionsfehler		*Eis/Eisberge*	
Auslegungsfehler		*Sonstiges*	
Sonstiges			

4.6. **Welche wichtigsten Schlussfolgerungen aus den Vorfällen sollten weitergegeben werden?**

Beschreibung:

.....

.....

.....

.....

ENDE DES BERICHTS